

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verbindung von Verfahren (Prozessverbindung) ist ein Institut des Prozessrechts, das dazu dient, getrennte Klagen, zwischen denen ein Zusammenhang besteht, in einem einzigen Verfahren zusammenzufassen. Die Hauptziele sind die Gewährleistung der Prozessökonomie durch Reduzierung von Kosten und Zeit sowie die Wahrung der Rechtssicherheit durch die Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen in ähnlichen Angelegenheiten. Im türkischen Recht ist dieses Institut zwar in den Zivil-, Verwaltungs- und Strafprozessordnungen ausdrücklich geregelt, seine Anwendung in der Verfassungsgerichtsbarkeit wurde jedoch weitgehend durch die interne Praxis des Verfassungsgerichts (AYM) und nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorgaben geprägt. Diese Studie untersucht die Entwicklung der Verfahrensverbindung beim AYM von seiner Gründung unter der Verfassung von 1961 bis zur heutigen Ära der Individualbeschwerde.

Als das Verfassungsgericht 1962 gegründet wurde, enthielten weder das Gesetz Nr. 44 (Gesetz über die Errichtung und das Verfahren des Verfassungsgerichts) noch die Geschäftsordnung des Gerichts spezifische Bestimmungen für die Verbindung von Verfahren. Folglich verzichtete das Gericht in seinen Anfangsjahren im Allgemeinen darauf, Fälle zu verbinden, selbst wenn sie identische Rechtsfragen oder Anträge auf Nichtigkeitsklärung derselben gesetzlichen Bestimmungen betrafen. So erließ das Gericht beispielsweise 1962 trotz der Prüfung von vier separaten Einsprüchen gegen das Forstgesetz am selben Tag für jeden Fall eine eigene Entscheidung, wobei in den nachfolgenden Entscheidungen auf die Begründung der ersten verwiesen wurde. Diese Praxis stieß auf Kritik von abweichenden Mitgliedern wie Muhittin Gürün, die argumentierten, dass die erneute Prüfung der Begründetheit derselben Angelegenheit die Endgültigkeit und Stabilität der Gerichtsentscheidungen gefährde.

Die erste signifikante Abweichung von dieser Praxis erfolgte 1969 im Zusammenhang mit der Aufhebung der gesetzgeberischen Immunität. In einer wegweisenden Entscheidung (E.1968/69) verband das Gericht elf separate Akten durch Mehrheitsbeschluss zu einer einzigen. Der Entscheidung fehlte jedoch eine klare Erklärung der Rechtsgrundlage für diese Befugnis, was zu abweichenden Meinungen führte, die argumentierten, dass eine solche Verbindung gegen etablierte Verfahren verstöße und die Abfassung begründeter

Urteile erschwere. Während dieser gesamten Periode blieb die Haltung des Gerichts inkonsistent und kehrte oft zur Praxis getrennter Entscheidungen für zusammenhängende Fälle zurück.

Die Verfassung von 1982 bot durch Artikel 141/4, der die Justiz anweist, Fälle mit „geringstmöglichem Aufwand und größtmöglicher Geschwindigkeit“ abzuschließen, eine stärkere verfassungsrechtliche Grundlage für die Verbindung von Verfahren. Trotzdem regelte das Gesetz Nr. 2949 (erlassen 1983) die Verbindung nicht ausdrücklich. Das Gericht setzte seine schwankende Praxis bis zu einem Wendepunkt im Jahr 2001 fort.

Im Jahr 2001 begann das Gericht, Verbindungsentscheidungen häufiger und systematischer zu treffen. Ein entscheidender Moment war der Beschluss E.2001/4, in dem das Gericht 225 verschiedene Akten aufgrund eines „rechtlichen Zusammenhangs“ (auf türkisch hukuki irtibat) verband. Dies markierte einen Wandel hin zur Verwendung des Begriffs „rechtlicher Zusammenhang“ als Standardbegründung. Das Gericht versäumte es jedoch, dieses Konzept klar zu definieren oder die Quelle seiner Befugnis zu erläutern, was zu terminologischer Unklarheit führte. Darüber hinaus wurde Transparenz zu einem erheblichen Problem; viele dieser Verbindungsentscheidungen wurden weder im Amtsblatt noch in der Datenbank des Gerichts veröffentlicht, was es Forschern erschwerte, die Verfahrensrechtsprechung zu verfolgen.

Die Einführung des Mechanismus der Individualbeschwerde im Jahr 2012 durch das Gesetz Nr. 6216 brachte eine duale Struktur in das Verbindungsverfahren. Für Individualbeschwerden erlaubt die Geschäftsordnung ausdrücklich die Verbindung und verweist bei Bedarf auf allgemeine Prozessordnungen. Folglich verbindet das Gericht regelmäßig Individualbeschwerden aufgrund von sachlichen oder persönlichen Zusammenhängen.

Für Fälle der Normenkontrolle (abstrakte und konkrete Normenkontrolle) besteht jedoch weiterhin eine Gesetzeslücke. Die neue Geschäftsordnung strich die Generalklausel, die es dem Gericht zuvor erlaubte, bei Fehlen spezifischer Bestimmungen allgemeine Rechtsgrundsätze anzuwenden. Diese Streichung schwächte die Rechtsgrundlage für die Verbindung von Normenkontrollfällen. Dennoch verbindet das Gericht solche Fälle weiterhin, wobei es sich wahrscheinlich auf den Verfassungsgrundsatz der

Prozessökonomie (Art. 141/4) stützt, wenngleich es diese Befugnis in seinen Entscheidungen nach wie vor nicht ausdrücklich rechtfertigt.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Verbindung von Verfahren zwar für eine effiziente Verfassungsgerichtsbarkeit unerlässlich ist, die Praxis des türkischen Verfassungsgerichts jedoch unter einem Mangel an einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (insbesondere bei der Normenkontrolle) und an Transparenz leidet. Der Begriff „rechtlicher Zusammenhang“ bleibt undefiniert, und die Nichtverfügbarkeit vieler Verbindungsentscheidungen behindert die rechtliche Vorhersehbarkeit. Um diesem Missstand abzuhelpfen, schlägt die Studie vor, dass zukünftige Gesetzesreformen die Verbindung für alle Arten von Verfassungsverfahren ausdrücklich regeln sollten und dass das Gericht durch die Veröffentlichung dieser Verfahrensentscheidungen einen transparenteren Ansatz verfolgen sollte.